

irgend möglichen Unfugs für zweckmäßig erachte. Allein im Uebrigen kann ich mich durchaus nicht für eine Erweiterung dieser Bestimmung erklären. Besonders aber muß der Antrag der ersten Kammer, wie bereits zwei Redner vor mir nachgewiesen haben, höchst bedenklich erscheinen, da nicht gesagt ist, was man hier unter jeder dießfalligen Proselytenmacherei zu verstehen habe. Man kann jede freie Meinungsäußerung über die Vorzüge des eignen Glaubens sich darunter denken, und ähnlich verhält es sich mit den Worten: „daß alle geeignet scheinenden Maaßregeln in die Hand der Regierung gelegt werden sollen.“ Wenn die Staatsregierung für die Deutsch-Katholiken keine Sympathie hat, woran zu zweifeln wir allerdings Grund haben, und wir legen es ihr ganz in die Hand, die geeigneten Maaßregeln gegen den Uebertritt zu ergreifen, so liegt mit wenigen Worten das Fortbestehen des Deutsch-Katholicismus lediglich in ihrer Macht. Das kann ich nicht wünschen, weder im Interesse der Deutsch-Katholiken selbst, noch im Interesse des sächsischen Volks, noch im Interesse des Fortschritts überhaupt.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium kann keinen Widerspruch darin finden, wenn gestern der zehnte Paragraph des Mandats von 1827 angezogen wurde und jetzt das ganze Mandat auf die vorliegenden Verhältnisse nicht anwendbar erklärt worden ist. Denn es ist der zehnte Paragraph nicht deshalb angezogen worden, weil er sich auf die Neu-Katholiken bezieht, sondern um die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen die protestantischen oder römisch-katholischen Glaubensgenossen aus ihrer Kirche austreten können. Daß das Mandat aber auf die Katholiken und Protestanten Anwendung erleidet, unterliegt keinem Zweifel. Eben so wenig kann ein Widerspruch darin gefunden werden, wenn man in Glaubens- und Gewissensangelegenheiten die neuen Glaubensgenossen nicht mehr als Angehörige ihrer vorigen Confession betrachtet. Man hat dies um deswillen gethan, weil man die Glaubens- und Gewissensfreiheit über Alles stellt, und in so weit hat auch die Staatsregierung ihre Sympathie an den Tag gelegt. Daraus folgt aber keineswegs, daß derselbe Grundsatz auch in Bezug auf die äußern Rechtsverhältnisse volle Wirkung äußern müsse. In diesem Unterschiede liegt noch kein Widerspruch. Wenn der Herr Referent übrigens anerkannt hat, daß aus dem Grundsatz, welchen die Deputation an die Spitze gestellt hat, an sich allerdings auch die Anwendbarkeit des ganzen Mandats in allen Bestimmungen folge und man nur nicht weiter gegangen sei, um nicht mit der ersten Kammer und der Staatsregierung in Widerspruch zu treten, so muß ich bemerken, daß dieser Widerspruch die geehrte Deputation nicht gehindert hat, alle diejenigen Vorschläge in den Bericht aufzunehmen, welche den neuen Glaubensgenossen günstig waren. Ich hätte also wohl geglaubt, daß die mit jenen zusammenhängenden, aber ungünstigen auf gleiche Weise hätten gerechtfertigt werden können.

Referent Abg. D. Haase: Auf die letzte Bemerkung muß

ich nochmals erwidern, daß nach den Verhandlungen in der ersten Kammer es dort nicht der Wunsch war, daß das Mandat im Ganzen angewendet werde, und die Deputation fand sich nicht veranlaßt, weiter zu gehen, als die erste Kammer. Ich würde darin mit dem Abgeordneten v. Thielau ganz einverstanden sein, den Antrag fallen zu lassen; vielleicht sind die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstanden.

Abg. Todt: Ich schließe mich dieser Ansicht um so lieber an, als ich schon im Begriff war, zu bemerken, daß, wäre dieser Antrag nicht in der jenseitigen Kammer aufgetaucht, die dießseitige Deputation sich nimmermehr veranlaßt gesehen haben würde, der Kammer einen derartigen Vorschlag zu machen

Präsident Braun: Ich frage die übrigen Deputationsmitglieder: ob sie derselben Ansicht sind?

Abg. v. Römer: Da von dem Deputationsgutachten so viel stehen geblieben ist, so bin ich um so eher erbötig, den Schlufsantrag fallen zu lassen.

Abg. Koßul: Ich kann mich, der von mir bereits ausgesprochenen Ansicht gemäß, mit dem Vorschlage des Herrn Referenten nicht einverstanden erklären.

Abg. Eubasch: Ich bin ebenfalls damit einverstanden.

Secretair Hensel: Nach meiner persönlichen Ansicht hätte ich den Antrag nicht für nöthig gefunden. Allein er schien zur Gewährung von Beruhigung in gewisser Beziehung für nützlich und darum ist von der Deputation die analoge Bestimmung des Gesetzes aufgenommen worden, welche sich nach meiner Meinung auch von selbst ergibt, und ich lasse sie gern fallen, wenn der Antrag der ersten Kammer abgelehnt wird.

Präsident Braun: Der Hensel'sche Antrag war eventuell gestellt. Will also die Kammer genehmigen, daß dieser Antrag der Deputation auf Seite 754 des Berichts, so wie der eventuell gestellte Antrag des Abgeordneten Hensel als zurückgezogen angesehen werde? — Es wird diese Frage gegen eine Stimme bejaht.

Präsident Braun: Es ist also über diesen Antrag nicht weiter zu sprechen, sondern bloß noch über den Antrag der Deputation, jenen, von der ersten Kammer gestellten Antrag abzulehnen.

Abg. Sachse: Der Stand der Sache hat sich jetzt gänzlich geändert. Ich behalte mir nur dann das Wort vor, wenn noch Jemand darüber spricht.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht und auch der Herr Referent nicht das Wort nimmt, so